

## **Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte (Betriebsmittel) nach BetrSichV, TRBS und DGUV Vorschrift 3 (BGV A3)**

### **DURCHFÜHRUNGSHINWEISE**

#### **1. Anlass**

Gemäß o.g. Vorschriften sind alle innerhalb der Justus-Liebig-Universität genutzten elektrischen Geräte, die mittels Steckverbindung an eine Steckdose angeschlossen werden können, einer regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dazu gehören auch private Geräte, die in Diensträumen betrieben werden.

Für die Erstprüfung übernimmt das Präsidium einmalig die Kosten und die übergeordnete Organisation. Für die folgenden Wiederholungsprüfungen tragen die Nutzer die **Verantwortung** und die **Kosten** für die Durchführung der Prüfungen. Die übergeordnete Kontrollverantwortung verbleibt bei der Abteilung Bau und Technik (E2)

#### **2. Durchführung**

##### **2.1. Allgemeines und Dokumentation**

Die Prüfungsanforderungen sind in der DIN VDE 701-702 bzw. für die medizinischen elektrischen Geräte in der DIN EN 62353-1 (VDE 0750-1) in der jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt.

Für die Prüfergebnisse gilt die Dokumentationspflicht. Zusätzlich zur Prüfplakette auf dem Gerät ist ein Prüfprotokoll zu erstellen. Die von der Universität (Erstprüfung) bzw. vom Nutzer (Wiederholungsprüfung) beauftragte Fachfirma erstellt das Prüfprotokoll, das mindestens folgende Punkte enthalten muss:

Im Blatt-Kopf

- Gebäude (Straße, Hausnummer, Nutzer)
- Datum der Prüfung
- Verwendetes Prüfgerät (Typ/Seriennummer) mit Datum der letzten Kalibrierung
- Name des Prüfers und ggf. Institution/Stellenzeichen
- Eigenhändige Unterschrift des Prüfers

Je geprüften Betriebsmittel/Gerät als Listeneintrag :

- Laufende Nummer
- Standort mit Gebäude und Raumnummer
- Typ (und Seriennummer, wenn vorhanden)
- Schutzklasse des Gerätes/Betriebsmittels (I, II, III)
- Ergebnis Sichtprüfung / Zustand
- Messergebnisse ( $R_{SL}$ ,  $R_{ISO}$ ,  $I_{SL}$ ,  $I_B$ )
- Bewertung d. Prüfung (Prüfergebnis)

Zusätzlich ist je durchgeführtem Prüflauf, eine Bewertung zum künftigen Prüfintervall zu vermerken.

## **2.2. Prüfung durch nutzereigenes Personal**

Voraussetzung hierfür ist, dass die Prüfung nur durch eine Elektrofachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet verantwortlich durchgeführt werden darf. Die Qualifikation ist der Abteilung Bau und Technik (E2.4) vorher in Form von Bescheinigungen zur Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit nachzuweisen.

Teile des Prüfungsablaufs können von dieser „verantwortlichen Elektrofachkraft“ in eigenverantwortung an elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP) übertragen werden. Die Verantwortung für die durchgeführte Prüfung verbleibt jedoch weiterhin bei der „verantwortlichen Elektrofachkraft“.

Die zum Erhalt der Qualifikation erforderlichen Maßnahmen (z.B. Schulungen) sind in geeigneter Weise eigenverantwortlich durchzuführen und nachzuweisen.

Die Prüfprotokolle gemäß Abschnitt 2.1 sind nach erfolgter Prüfung an die Abteilung Bau und Technik (E2.4) per email ([bgva3@admin.uni-giessen.de](mailto:bgva3@admin.uni-giessen.de)) zu senden (im Format PDF und als Excel-Liste).

## **2.3. Prüfung durch Rahmenvertragsnehmer der JLU**

Die Prüfung wird durch einen Rahmenvertragsnehmer der JLU durchgeführt. Die Beauftragung kann nur Gebäudeweise durchgeführt werden. Ein Nutzerbeauftragter je Gebäude ist der Abteilung Bau und Technik (Dez. E2.4) zu benennen. Der Nutzerbeauftragte ermittelt den Umfang (Anzahl der Geräte unter Angabe des Raumes wo das Gerät geprüft werden kann) und meldet ihn zur Prüfung bei E2.4 per email ([bgva3@admin.uni-giessen.de](mailto:bgva3@admin.uni-giessen.de)) an.

Nach Klärung der Ecktermine erfolgt die Beauftragung und übergeordnete Abwicklung durch Dez. E2.4. Der/Die Nutzerbeauftragte(n) organisieren den gebäudeinternen Prüfungsablauf.

Nach durchgeführter Prüfung erhält der Nutzerbeauftragte von E2.4 die Prüfdokumentation und die fachlich geprüfte Gesamtrechnung des Rahmenvertragsnehmers zur Anweisung (Ausnahme: Erstprüfung, siehe 1).

## **2.4. Prüfung durch sonstige externe Firmen**

Die Prüfung erfolgt direkt vom Nutzer beauftragte sonstige Firmen. Hier gilt ebenfalls die Dokumentationspflicht gem. Abschnitt 2.1. sowie die Voraussetzungen gem. Abschnitt 2.2. sinngemäß.

[Weitere Informationen finden Sie im Rundschreiben-2016-10.](#)

Aufgestellt:

gez.  
Horst Turba  
(Sachgebietsleitung Elektro- und Fördertechnik)